

Landesbauordnung für Baden-Württemberg – Novelle 2019

Synopse

**der bisher gültigen Fassung der Landesbauordnung
mit dem aktuellen Text des Änderungsgesetzes vom 18. Juli 2019,
veröffentlicht im Gesetzblatt vom 31. Juli 2019 (Nr. 16, Seite 313)**

Telefon (07 11) 21 96-0
Telefax (07 11) 21 96-103
info@akbw.de
www.akbw.de

Änderungen

Ergänzungen, Änderungen und Neuformulierungen der Neufassung sind in der rechten Spalte aufgeführt und gelb gekennzeichnet, die gemäß Änderungsgesetz entfallenden Passagen im Gesetzestext in der linken Spalte grau hinterlegt

Eine kurze Kommentierung, in der Regel auf der Basis der Begründung zum vorgelegten Gesetzentwurf erläutert die jeweilige Änderung.



Inkrafttreten

Der Landtag Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2019 gemäß Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (Drucksache 16/6477) den Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/6293 - 21.05.2019) verabschiedet. Das beschlossene Gesetz trat am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgte am 31. Juli 2019 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg und somit gelten die Änderungen seit 1. August 2019 und sind seither anzuwenden.



Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8.8.1995 in der bis zum 31. Juli 2019 gültigen Fassung)	Text der aktuellen LBO Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 18. Juli 2019 (GBL. S. 313) gültig ab 1. August 2019
Erster Teil Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Anwendungsbereich	
...	
(2) Dieses Gesetz gilt 1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen nur für Gebäude, 2. bei den der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegenden Anlagen nur für Gebäude, Überbrückungen, Abwasseranlagen, Wasserbehälter, Pumpwerke, Schachtbrunnen, ortsfeste Behälter für Treibstoffe, Öle und andere wassergefährdende Stoffe, sowie für Abwasserleitungen auf Baugrundstücken, 3. bei den der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Anlagen nur für oberirdische Gebäude, 4. bei Leitungen aller Art nur für solche auf Baugrundstücken. Es gilt nicht für Kräne und Krananlagen.	(2) Dieses Gesetz gilt 1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen nur für Gebäude, 2. bei den der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegenden Anlagen nur für Gebäude, Überbrückungen, Abwasseranlagen, Wasserbehälter, Pumpwerke, Schachtbrunnen, ortsfeste Behälter für Treibstoffe, Öle und andere wassergefährdende Stoffe, sowie für Abwasserleitungen auf Baugrundstücken, 3. bei den der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Anlagen nur für oberirdische Gebäude, 4. bei Leitungen aller Art nur für solche auf Baugrundstücken. Es gilt nicht für Kräne und Krananlagen mit Ausnahme ihrer Bahnen und Unterstützungen, wenn diese mit einer baulichen Anlage verbunden sind.
Die Änderung soll der Klarstellung des Begriffs Krananlagen dienen: die mit dem Bauwerk verbundenen Bahnen und Unterstützungen von Kränen und Krananlagen fallen nun künftig in den Anwendungsbereich der LBO. Baustelleneinrichtungen und damit auch vorübergehend angelegte Kranbahnen und Fundamente bleiben nach Nr. 10 b des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO verfahrensfrei. Jedoch hat die Baurechtsbehörde künftig die Möglichkeit, diese verfahrensfreie Anlage, wenn sie mit einer genehmigungspflichtigen Anlage verbunden werden soll, in die Genehmigung mit einzubeziehen, was aus Gründen der Standsicherheit der Gesamtanlage im Einzelfall geboten sein kann.	
...	



Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8.8.1995 in der bis zum 31. Juli 2019 gültigen Fassung)	Text der aktuellen LBO Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 18. Juli 2019 (GBL. S. 313) gültig ab 1. August 2019
ZWEITER TEIL Das Grundstück und seine Bebauung	
...	
§ 5 Abstandsflächen	
...	
<p>(6) Bei der Bemessung der Abstandsfläche bleiben außer Betracht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangs- und Terrassenüberdachungen, wenn sie nicht mehr als 1,5 m vor die Außenwand vortreten 2. Vorbauten wie Wände, Erker, Balkone, Tür- und Fenstervorbauten, wenn sie nicht breiter als 5 m sind, nicht mehr als 1,5 m vortreten <p>und von Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt bleiben. Außerdem bleibt die nachträgliche Wärmedämmung eines bestehenden Gebäudes außer Betracht, wenn sie nicht mehr als 0,25 m vor die Außenwand tritt.</p>	<p>(6) Bei der Bemessung der Abstandsfläche bleiben außer Betracht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangs- und Terrassenüberdachungen, wenn sie nicht mehr als 1,5 m vor die Außenwand vortreten 2. Vorbauten wie Wände, Erker, Balkone, Tür- und Fenstervorbauten, wenn sie nicht breiter als 5 m sind, nicht mehr als 1,5 m vortreten <p>und von Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt bleiben. Außerdem bleibt die nachträgliche Wärmedämmung eines bestehenden Gebäudes außer Betracht, wenn sie einschließlich der Bekleidung nicht mehr als 0,30 m vor die Außenwand tritt; führt eine nachträgliche Dämmung des Daches zu einer größeren Wandhöhe, ist die zusätzlich erforderliche Abstandsfläche auf dieses Maß anzurechnen.</p>
<p>Die Regelungen für nachträgliche Wärmedämmungen bei bestehenden Gebäuden wurden angepasst: diese dürfen nun zwar bis zu 0,30 m unberücksichtigt bleiben. Allerdings wird klargestellt, dass dieses Maß für die Wärmedämmung inkl. Bekleidung, also für das Fertigmaß gilt. Außerdem wird auch die nachträgliche Dachdämmung geregelt. Vergrößert sich durch diese z.B. in Form einer Aufsparrendämmung die Wandhöhe (Schnittpunkt Außenkante Wand mit Oberkante Dachhaut), ist dies mit zu berücksichtigen. 0,25 m zusätzlicher Dachaufbau erfordern beispielsweise bei 0,4 als Abstandsflächenfaktor 0,10 m zusätzliche Abstandsflächentiefe, so dass dann noch 20 cm Aufbau für die Wanddämmung verfügbar blieben.</p>	
<p>(7) Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allgemein 0,4 der Wandhöhe, 2. in Kerngebieten, Dorfgebieten und in besonderen Wohngebieten 0,2 der Wandhöhe, 3. in Gewerbegebieten und in Industriegebieten, sowie in Sondergebieten, die nicht der Erholung dienen, 0,125 der Wandhöhe. <p>Sie darf jedoch 2,5 m, bei Wänden bis 5 m Breite 2 m nicht unterschreiten.</p>	<p>(7) Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allgemein 0,4 der Wandhöhe, 2. in Kerngebieten, Dorfgebieten, urbanen Gebieten und in besonderen Wohngebieten 0,2 der Wandhöhe, 3. in Gewerbegebieten und in Industriegebieten, sowie in Sondergebieten, die nicht der Erholung dienen, 0,125 der Wandhöhe. <p>Sie darf jedoch 2,5 m, bei Wänden bis 5 m Breite 2 m nicht unterschreiten.</p>
<p>Beim Abstandsflächenrecht wurde nun das planungsrechtlich neu eingeführte „urbane Gebiet“ berücksichtigt und den Kern- und Dorfgebieten gleichgestellt. Dies ermöglicht somit ggf. eine verdichtete Bebauung und soll damit einen Beitrag zur effektiveren Flächennutzung darstellen.</p> <p>Die Regelung greift jedoch nur, wenn das urbane Gebiete in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzt wurde. Die Übergangsregelung des Baugesetzbuchs in § 245 c Abs. 3 sieht eine Ausschlussregelung für das urbane Gebiet – § 6a BauNVO – bei der Anwendung von § 34 Abs. 2 BauGB vor.</p>	
...	



<p>Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8.8.1995 in der bis zum 31. Juli 2019 gültigen Fassung)</p>	<p>Text der aktuellen LBO Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 18. Juli 2019 (GBL. S. 313) gültig ab 1. August 2019</p>
<p>§ 9 Nichtüberbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze</p>	
<p>...</p>	
<p>(2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen, die jeweils mindestens zwei Aufenthaltsräume haben, ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder anzulegen. Dies gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist oder wenn die Art der Wohnungen oder die Lage der Gebäude dies nicht erfordern. Die Kinderspielplätze müssen stufenlos erreichbar sein; § 39 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Art, Größe und Ausstattung der Kinderspielplätze bestimmt sich nach der Zahl und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück. Für bestehende Gebäude nach Satz 1 kann die Anlage von Kinderspielplätzen verlangt werden, wenn hierfür geeignete nichtüberbaute Flächen auf dem Grundstück vorhanden sind oder ohne wesentliche Änderung oder Abbruch baulicher Anlagen geschaffen werden können.</p>	<p>(2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen, die jeweils mindestens zwei Aufenthaltsräume haben, ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder anzulegen. Die Art, Größe und Ausstattung der Kinderspielplätze bestimmt sich nach der Zahl und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück. Es genügt auch, eine öffentlich-rechtlich gesicherte, ausreichend große Grundstücksfläche von baulichen Anlagen, Bepflanzung und sonstiger Nutzung freizuhalten, die bei Bedarf mit festen oder mobilen Spielgeräten für Kleinkinder belegt werden kann. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Art der Wohnungen einen Kinderspielplatz nicht erfordert.</p>
	<p>(3) Die Baurechtsbehörde kann mit Zustimmung der Gemeinde zulassen, dass der Bauherr zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz 2 einen Geldbetrag an die Gemeinde zahlt. Dieser Geldbetrag muss innerhalb eines angemessenen Zeitraums für die Errichtung oder den Ausbau eines nahegelegenen, gefahrlos erreichbaren kommunalen Kinderspielplatzes verwendet werden.</p>
<p>Kleinkinderspielplätze bei Mehrfamilienhäusern sind nun zukünftig erst ab der vierten Wohnung mit mindestens zwei Aufenthaltsräumen anzulegen, allerdings erst, wenn tatsächlich Bedarf besteht. Bis dahin genügt es, die erforderliche Fläche öffentlich-rechtlich gesichert freizuhalten. Fraglich ist jedoch, wie der Bedarf festzustellen oder festzulegen ist und durch wen. Gemeinschaftsanlagen haben sich in der Praxis wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Organisation nicht bewährt und entfällt zukünftig als Alternative. Angesichts der neuen Regelung, dass die Baurechtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde auch eine Ablöse durch einen Geldbetrag zulassen kann, der für die Errichtung oder den Ausbau eines nahegelegenen, gefahrlos erreichbaren kommunalen Kinderspielplatzes zu verwenden ist, wird die bisherige Regelung auch entbehrlich und aufgehoben. Aufgehoben werden außerdem die Forderung nach stufenloser Erreichbarkeit sowie hier die bisherige Option, nachträglich für bestehende Gebäude die Anlage von Kinderspielplätzen zu verlangen. Dies war nicht praxisgerecht oder führte zu Problemen mit dem baulichen Bestandsschutz. Hinweis: Eine Änderung in § 74 eröffnet aber den Gemeinden zukünftig die Möglichkeit, über Ortssatzung nicht nur Kinderspielplätze bei bestehenden Gebäuden vorzuschreiben, sondern auch eine andere Anzahl von Wohnungen als Auslöser für die Spielplatzpflicht festzulegen.</p>	
<p>...</p>	



Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8.8.1995 in der bis zum 31. Juli 2019 gültigen Fassung)	Text der aktuellen LBO Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 18. Juli 2019 (GBL. S. 313) gültig ab 1. August 2019
DRITTER TEIL Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung	
§ 11 Gestaltung	
...	
(4) In reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten sind nur für Anschläge bestimmte Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig.	(4) In reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten und Kleinsiedlungsgebieten sind nur für Anschläge bestimmte Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig.
Dorfgebiete werden in Hinblick auf die Beschränkung von Werbeanlagen zukünftig mit reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten gleichgestellt. Damit sollen insbesondere als störend empfundene großformatige Schilder auch in Dorfgebieten verhindert und dort die Wohn- und Lebensqualität der Einwohner erhöht werden. Solche Werbeanlagen sind ggf. nur an der Stätte der Leistung zulässig.	
...	
§ 15 Brandschutz	
...	
(7) Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Eigentümerinnen und Eigentümer bereits bestehender Gebäude sind verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.	(7) Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Eigentümerinnen und Eigentümer bereits bestehender Nutzungseinheiten sind verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Die Änderung soll der Klarstellung dienen, da bisher aus dem Wort „Gebäude“ teilweise, auch in der Rechtsprechung, eine Berechtigung von Wohnungseigentümergeinschaften abgeleitet wurde, die Nachrüstung mit Rauchwarnmeldern an sich zu ziehen, was vom Gesetzgeber gerade nicht gewollt ist. Die Verpflichtung soll allein beim Wohnungseigentümer liegen. Fragwürdig ist jedoch, warum diese Regelung zur Nachrüstung, deren Vollzug längst hätte erfolgen müssen, überhaupt noch angepasst und beibehalten wurde.	
...	



Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8.8.1995 in der bis zum 31. Juli 2019 gültigen Fassung)	Text der aktuellen LBO Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 18. Juli 2019 (GBL. S. 313) gültig ab 1. August 2019
FÜNFTER TEIL Der Bau und seine Teile	
§ 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen	
...	
(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die geforderte Feuerwiderstandsdauer nachgewiesen wird und die Bauteile so hergestellt und eingebaut werden, dass Feuer und Rauch nicht über Grenzen von Brand- oder Rauchschutzbereichen, insbesondere Geschosstrennungen, hinweg übertragen werden können.	(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die hinsichtlich der Standsicherheit und des Raumabschlusses geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit nachgewiesen und die Bauteile und ihre Anschlüsse ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sind.
Mit der Neuformulierung soll klargestellt werden, dass zwar auch Holzbauweisen mit hochfeuerhemmenden bzw. feuerbeständigen tragenden und aussteifenden Baustoffen aus brennbaren Baustoffen die allgemeinen Anforderungen des Brandschutzes gewährleisten müssen. Das heißt, sie müssen ausreichend lang standsicher sein und die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern. Eine vollständige und absolute Rauchdichtigkeit bedeutet dies allerdings nicht, was beispielsweise ja auch Rauchschutztüren nicht leisten können und müssen. Damit liegt eine praxiserichte Anpassung und Regelung zugunsten nachhaltiger Bauweisen vor.	
...	
§ 27 Anforderungen an tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile	
...	
(3) Trennwände müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.	unverändert
(4) Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.	unverändert
(5) Decken und ihre Anschlüsse müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.	unverändert
...	



<p>Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8.8.1995 in der bis zum 31. Juli 2019 gültigen Fassung)</p>	<p>Text der aktuellen LBO Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 18. Juli 2019 (GBL. S. 313) gültig ab 1. August 2019</p>
<p>SECHSTER TEIL Einzelne Räume, Wohnungen und besondere Anlagen</p>	
<p>...</p>	
<p>§ 35 Wohnungen</p>	
<p>(1) In Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische barrierefrei nutzbar und mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anforderungen insbesondere wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.</p>	<p>(1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden, wenn die gesamte Grundfläche dieser Wohnungen die Grundfläche der Nutzungseinheiten des Erdgeschosses nicht unterschreitet. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische barrierefrei nutzbar und mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anforderungen insbesondere wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei der Teilung von Wohnungen sowie bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches, wenn die Baugenehmigung oder Kenntnisgabe für das Gebäude mindestens fünf Jahre zurückliegen.</p>
<p>Die Anforderungen gelten nun grundsätzlich bei Gebäuden mit Wohnungen und nicht mehr nur bei Wohngebäuden. Die Umgehungsmöglichkeit, durch Integration kleiner gewerblicher Einheiten oder Räume gewerblicher Nutzungen die Regelung des § 35 Abs. 1 auszuhebeln, ist damit entfallen. Gesetzlich verankert ist nun die bisher nur im Rahmen von Abweichungen gewährte Möglichkeit, die geforderten barrierefrei erreichbaren Wohnung über mehrere Geschosse verteilt anzubieten, anstatt alle Wohnungen in nur einem Geschoss anzuordnen. Klargestellt ist dabei nun auch, dass die Summe der Grundflächen der über die Geschosse verteilten Wohnungen mindestens der Grundfläche der Nutzungseinheiten – also möglicher Wohnungen – im Erdgeschoss, aber ohne allgemeine Flure, Treppenhäuser oder ähnliche Flächen entsprechen muss. Bei Wohnungsteilung oder wenn Wohnraum durch Aus-, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches neu geschaffen wird, müssen zukünftig keine Anforderungen mehr erfüllt werden. Dafür war bisher gegebenenfalls eine Unverhältnismäßigkeit des Mehraufwands nachzuweisen. Beibehalten wurde leider der untaugliche und nur über komplexe, schwer verständliche Auslegungsregelungen nachvollziehbare gesetzliche Standard für die betreffenden Wohnungen. Anstatt tatsächlich barrierefreie Wohnungen zu fordern, sind weiterhin Wohnungen erlaubt, die zwar in Teilbereichen rollstuhlgerecht und in Teilbereichen immerhin barrierefrei nutzbar sein müssen, in den übrigen Bereichen jedoch keinerlei Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen müssen.</p>	
<p>...</p>	



<p>Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8.8.1995 in der bis zum 31. Juli 2019 gültigen Fassung)</p>	<p>Text der aktuellen LBO Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 18. Juli 2019 (GBL. S. 313) gültig ab 1. August 2019</p>
<p>(4) Für jede Wohnung sind zwei geeignete wettergeschützte Fahrrad-Stellplätze herzustellen (notwendige Fahrrad-Stellplätze), es sei denn, diese sind nach Art, Größe oder Lage der Wohnung nicht oder nicht in dieser Anzahl erforderlich. In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen zur gemeinschaftlichen Benutzung zur Verfügung stehen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. möglichst ebenerdig zugängliche oder durch Rampen oder Aufzüge leicht erreichbare Flächen zum Abstellen von Kinderwagen und Gehhilfen, 2. Flächen zum Wäschetrocknen. 	<p>(4) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen zur gemeinschaftlichen Benutzung möglichst ebenerdig zugängliche oder durch Rampen oder Aufzüge leicht erreichbare Flächen zum Abstellen von Kinderwagen und Gehhilfen zur Verfügung stehen.</p>
<p>Die Regelung zu Fahrradstellplätzen bei Wohnungen wurde für eine flexiblere Handhabung angepasst: die bisherige starre Festlegung in § 35 wurde zugunsten einer Forderung nach einer bedarfsgerechten Anzahl – wie bisher und zukünftig weiterhin auch für die sonstigen baulichen Anlagen – im § 37 Abs. 2 abgelöst und dorthin transferiert: „Ihre Zahl und Beschaffenheit richtet sich nach dem nach Art, Größe und Lage der Anlage regelmäßig zu erwartenden Bedarf.“ Es soll so vermeiden werden, dass nicht benötigte Fahrradstellplätze errichtet werden müssen. Fahrradstellplätze für Wohnungen müssen dabei weiterhin – wie übrigens seit 1964 geregelt bzw. gefordert! – wettergeschützt sein.</p> <p>Die obligatorische Anforderung, Flächen zum Wäschetrocknen (zur gemeinschaftlichen Benutzung) auszuweisen, ist entfallen. Dies soll einen Beitrag zur Flächeneinsparung darstellen und wird mit einer fortgeschrittenen technischen Ausstattung der Haushalte begründet, die eine gesetzliche Regelung obsolet mache. Unter Nachhaltigkeitsaspekten kann dies allerdings auch negative Auswirkungen haben, ist im Sinne der Vereinfachung von Vorschriften und des kostengünstigen Bauens jedoch nachvollziehbar. Die Änderung verlagert die Verantwortung für zweckentsprechend ohne Missstände nutzbare Gebäude noch weiter hin zu Entwurfsverfasser und Bauherr, bietet aber mehr Spielraum für geeignete Lösungen, ohne dass beispielsweise Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von einer starren Regelsetzung beantragt werden müssen.</p>	
<p>...</p>	<p>...</p>



<p>Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8.8.1995 in der bis zum 31. Juli 2019 gültigen Fassung)</p>	<p>Text der aktuellen LBO Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 18. Juli 2019 (GBL. S. 313) gültig ab 1. August 2019</p>
<p>§ 37 Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, Garagen</p>	
<p>(1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen ist für jede Wohnung ein geeigneter Stellplatz für Kraftfahrzeuge herzustellen (notwendiger Kfz-Stellplatz). Bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen und anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind notwendige Kfz-Stellplätze in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen unter Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs ausreichen. Statt notwendiger Kfz-Stellplätze ist die Herstellung notwendiger Garagen zulässig; nach Maßgabe des Absatzes 8 können Garagen auch verlangt werden. Bis zu einem Viertel der notwendigen Kfz-Stellplätze nach Satz 2 kann durch die Schaffung von Fahrrad-Stellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Kfz-Stellplatz vier Fahrrad-Stellplätze herzustellen; eine Anrechnung der so geschaffenen Fahrrad-Stellplätze auf die Verpflichtung nach Absatz 2 erfolgt nicht.</p>	<p>(1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen ist für jede Wohnung ein geeigneter Stellplatz für Kraftfahrzeuge herzustellen (notwendiger Kfz-Stellplatz). Bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen und anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind notwendige Kfz-Stellplätze in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen unter Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs ausreichen. Statt notwendiger Kfz-Stellplätze ist die Herstellung notwendiger Garagen zulässig; nach Maßgabe des Absatzes 8 können Garagen auch verlangt werden. Bis zu einem Viertel der notwendigen Kfz-Stellplätze nach Satz 2 kann durch die Schaffung von Fahrradstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Kfz-Stellplatz vier Fahrradstellplätze herzustellen; eine Anrechnung der so geschaffenen Fahrradstellplätze auf die Verpflichtung nach Absatz 2 erfolgt nicht.</p>
<p>Rein redaktionelle Anpassung der Schreibweise</p>	
<p>(2) Bei der Errichtung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist, sind notwendige Fahrrad-Stellplätze in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen. Notwendige Fahrrad-Stellplätze müssen eine wirksame Diebstahlsicherung ermöglichen und von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig, durch Rampen oder durch Aufzüge zugänglich sein.</p>	<p>(2) Bei der Errichtung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist, sind Fahrradstellplätze herzustellen. Ihre Zahl und Beschaffenheit richtet sich nach dem nach Art, Größe und Lage der Anlage regelmäßig zu erwartenden Bedarf (notwendige Fahrradstellplätze). Notwendige Fahrradstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche leicht erreichbar und gut zugänglich sein und eine wirksame Diebstahlsicherung ermöglichen; soweit sie für Wohnungen herzustellen sind müssen sie außerdem wettergeschützt sein.</p>
<p>Die Regelung zu Fahrradstellplätzen bei Wohnungen wurde für eine flexiblere Handhabung angepasst: Es soll so vermeiden werden, dass nicht benötigte Fahrradstellplätze errichtet werden müssen. Die Anzahl der Fahrradstellplätze hat sich am konkreten Bedarf auszurichten. Dieses bisher nur auf die sonstigen baulichen Anlagen anzuwendende Bemessungsmodell gilt also zukünftig auch für Fahrradstellplätze im Wohnungsbau. Die bisherige Regelung der festen Stellplatzzahl für das Fahrradparken bei Wohnungen in § 35 Absatz 4 wurde aufgehoben. Wie allerdings dieser Bedarf zukünftig festgestellt oder definiert wird, bleibt für den Wohnungsbau offen. Eine Überarbeitung der VwV Stellplätze als untergesetzlichen Regelung ist zwar angekündigt. In deren aktueller Fassung finden sich Richtzahlen für sonstige bauliche Anlagen. Ob und inwieweit dort zukünftig auch Vorgaben für den Wohnungsbau zu finden sein werden, ist nicht bekannt. Die Vorgaben hinsichtlich der Erreichbar- und Zugänglichkeit der Fahrradstellplätze sind nun offener, aber auch unbestimmter formuliert und sollen damit flexiblere, auch bei schwierigen Grundstückssituationen angemessene Lösungen ermöglichen. Auch hier besteht sicherlich noch Auslegungsbedarf. Auch in der Neuregelung bleibt der Wetterschutz bei Fahrradstellplätzen für Wohnungen bestehen. Grundsätzlich bleibt es auch weiterhin bei den Anforderungen an einen wirksamen Diebstahlschutz.</p>	



<p>Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8.8.1995 in der bis zum 31. Juli 2019 gültigen Fassung)</p>	<p>Text der aktuellen LBO Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 18. Juli 2019 (GBL. S. 313) gültig ab 1. August 2019</p>
<p>(3) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl herzustellen, dass die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufgenommen werden können. Eine Abweichung von dieser Verpflichtung ist zuzulassen bei der Teilung von Wohnungen sowie bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches, wenn die Baugenehmigung oder Kenntnissgabe für das Gebäude mindestens fünf Jahre zurückliegen und die Herstellung auf dem Baugrundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.</p>	<p>(3) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl herzustellen, dass die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufgenommen werden können. Satz 1 gilt nicht bei der Teilung von Wohnungen sowie bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches, wenn die Baugenehmigung oder Kenntnissgabe für das Gebäude mindestens fünf Jahre zurückliegen.</p>
<p>Die aktuelle LBO-Novelle soll u.a. die Schaffung von Wohnraum durch Aufstockung und ähnliche Maßnahmen im Gebäudebestand erleichtern. Wie bei der in § 35 Abs. 1 eingefügten Ausnahmeregelung wird daher die Anforderung – hier die Pflicht, für die neu geschaffenen Wohnungen zusätzliche Kfz- und Fahrradstellplätze herzustellen – aufgehoben, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Dafür genügt nun, dass die Baugenehmigung oder Kenntnissgabe für das Bestandsgebäude bereits mindestens fünf Jahre zurückliegt. Ein weiterer Nachweis, dass die Herstellung auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, ist nicht mehr erforderlich. Für letzteres bleibt bei sonstigen baulichen Anlagen grundsätzlich noch die Möglichkeit der Ablöse für KFZ-Stellplätze gemäß § 37 Abs. 6. Der Vorschlag, dies auch auf Fahrradstellplätze auszuweiten, wurde jedoch abgelehnt.</p>	
<p>...</p> <p>(6) Lassen sich notwendige Kfz-Stellplätze oder Garagen nach Absatz 5 nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herstellen, so kann die Baurechtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung zulassen, dass der Bauherr einen Geldbetrag an die Gemeinde zahlt. Der Geldbetrag muss von der Gemeinde innerhalb eines angemessenen Zeitraums verwendet werden für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, insbesondere an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, oder privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen, 2. die Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen, 3. die Herstellung von Parkeinrichtungen für die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen oder 4. bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern, wie Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs oder für den Fahrradverkehr. <p>Die Gemeinde legt die Höhe des Geldbetrages fest.</p>	<p>(6) Lassen sich notwendige Kfz-Stellplätze oder Garagen nach Absatz 5 nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herstellen, so kann die Baurechtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung zulassen, dass der Bauherr einen Geldbetrag an die Gemeinde zahlt. Der Geldbetrag muss von der Gemeinde innerhalb eines angemessenen Zeitraums verwendet werden für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, insbesondere an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, oder privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen, 2. die Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen, einschließlich der Herstellung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge, 3. die Herstellung von Parkeinrichtungen für die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen oder 4. bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern, wie Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs oder für den Fahrradverkehr. <p>Die Gemeinde legt die Höhe des Geldbetrages fest.</p>
<p>Die aktuelle LBO-Novelle soll auch die Elektromobilität fördern. Der Ablösebetrag für Kfz-Stellplätze kann daher zukünftig genutzt werden, Ladestationen für Elektrofahrzeuge herzustellen.</p>	
<p>...</p>	<p>...</p>



<p>Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8.8.1995 in der bis zum 31. Juli 2019 gültigen Fassung)</p>	<p>Text der aktuellen LBO Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 18. Juli 2019 (GBL. S. 313) gültig ab 1. August 2019</p>
<p>...</p>	<p>...</p>
<p>§ 38 Sonderbauten</p>	<p>...</p>
<p>(2) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die insbesondere einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:</p> <p>...</p> <p>6. Einrichtungen zur Betreuung, Unterbringung oder Pflege von Kindern, Menschen mit Behinderung oder alten Menschen, ausgenommen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege für nicht mehr als acht Kinder,</p> <p>...</p> <p>20. Gebäude mit mehr als 1.600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude.</p>	<p>(2) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die insbesondere einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:</p> <p>...</p> <p>6. Einrichtungen zur Betreuung, Unterbringung oder Pflege von Kindern, Menschen mit Behinderung oder alten Menschen, ausgenommen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege für nicht mehr als acht Kinder und ambulant betreute Wohngemeinschaften für nicht mehr als acht Personen ohne Intensivpflegebedarf,</p> <p>...</p> <p>20. Gebäude mit mehr als 1.600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude und Gewächshäuser.</p>
<p>Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 des Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz – WTPG) vom 20. Mai 2014 nicht als Sonderbauten gelten, wenn sie nicht mehr als acht Personen ohne Intensivpflegebedarf umfassen. Diese Einrichtungen haben wohnungsähnlichen Charakter.</p> <p>Durch die Ergänzung in Nummer 20 werden alle Gewächshäuser einheitlich nicht als Sonderbauten behandelt, sodass an sie keine besonderen Anforderungen im Einzelfall gestellt werden können. Begründet wird dies mit der Einschätzung, dass bei Gewächshäusern regelmäßig keine spezifischen baulichen Gefahren bestehen und sie daher auch nach Nummer 1 Buchstabe d des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO verfahrensfrei gestellt sind.</p>	
<p>...</p>	<p>...</p>



Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8.8.1995 in der bis zum 31. Juli 2019 gültigen Fassung)	Text der aktuellen LBO Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 18. Juli 2019 (GBL. S. 313) gültig ab 1. August 2019
ACHTER TEIL Verwaltungsverfahren, Baulasten	
...	
§ 51 Kenntnisgabeverfahren	
(6) Der Bauherr kann beantragen, dass bei Vorhaben, die Absatz 1 oder 3 entsprechen, ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird.	(5) Der Bauherr kann beantragen, dass bei Vorhaben, die Absatz 1 oder 3 entsprechen, ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird; bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie deren Nebengebäuden und Nebenanlagen ist als weiteres Verfahren nur das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 52 eröffnet.
<p>Durch diese Änderung wird für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3 das umfassende und rechtssichere Genehmigungsverfahren gemäß § 49 ausgeschlossen. Die Einschränkung der Optionen des Bauherrn für diese Vorhaben ist aus Sicht der Kammer weder notwendig gewesen noch mit Vorteilen verbunden. Die bisherige freie Entscheidung zwischen einem eher schnelleren oder aber einem rechtssicheren Verfahren ist nun jedoch verwehrt. Als Alternative zum Kenntnisgabeverfahren oder falls dieses nicht möglich ist, steht Bauherren bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 nur noch das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren zur Verfügung. Der Prüfungsumfang im vereinfachten Verfahren beschränkt sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf die Einhaltung der planungsrechtlichen Vorgaben bzw. die Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan - die Einhaltung des Abstandsflächenrechts nach der LBO - sowie das Fach- oder Baunebenrecht, also insbesondere das Natur- und Landschaftsschutzrecht, Wasserrecht, Denkmalschutzrecht, Straßenrecht und Immissionsschutzrecht. <p>Der Bauherr trägt die Verantwortung dafür, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft werden, eingehalten werden. Im Einzelfall sind Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von diesen Vorschriften zusätzlich zu beantragen.</p>	
...	
§ 53 Bauvorlagen und Bauantrag	
(1) Alle für die Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens oder des Kenntnisgabeverfahrens erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) und Anträge auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Gemeinde einzureichen. Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist zusammen mit den Bauvorlagen der <u>schriftliche</u> Antrag auf Baugenehmigung (Bauantrag) einzureichen.	(1) Alle für die Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens oder des Kenntnisgabeverfahrens erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) und Anträge auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Gemeinde einzureichen. Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist zusammen mit den Bauvorlagen der Antrag auf Baugenehmigung (Bauantrag) einzureichen.
(2) Der Bauantrag ist vom Bauherrn und vom Entwurfsverfasser, die Bauvorlagen sind vom Entwurfsverfasser zu unterschreiben. Die von den Fachplanern nach § 43 Abs. 2 erstellten Bauvorlagen müssen von diesen unterschrieben werden.	(2) Der Bauantrag und die Bauvorlagen sind in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzureichen.
<p>Diese Änderung dient der Digitalisierung der baurechtlichen Verfahren. Mit der Novelle wurde das bisherige zwingende Schriftformerfordernis beim Bauantrag und bei den Bauvorlagen aufgehoben. Die Antragstellung „in Textform ...“ lässt auch einfache elektronische Kommunikation (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur) zu!</p>	



Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8.8.1995 in der bis zum 31. Juli 2019 gültigen Fassung)	Text der aktuellen LBO Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 18. Juli 2019 (GBL. S. 313) gültig ab 1. August 2019
(3) Die Gemeinde hat den Bauantrag und die Bauvorlagen, wenn sie nicht selbst Baurechtsbehörde ist, unter Zurückbehaltung einer Ausfertigung innerhalb von drei Arbeitstagen an die Baurechtsbehörde weiterzuleiten.	aufgehoben
Dies ist eine Folgeänderung der geplanten Änderung, die Unterlagen für die Genehmigungsverfahren direkt bei der Baurechtsbehörde – ohne Umweg über die Gemeinde – einzureichen, wodurch Absatz 3 gegenstandslos geworden wäre. Im parlamentarischen Prozess wurde jedoch entschieden, die bisherige Regelung des § 53 Abs. 1 beizubehalten (siehe oben). Die Streichung hier bzw. redaktionelle Umstellung des Gesetzentwurfs wurde aber beibehalten. Die dadurch entstandene Regelungslücke – wie hat die Gemeinde die Unterlagen zu behandeln und in welcher Frist – soll nun in der noch zu überarbeitenden Verfahrensvorordnung zur Landesbauordnung LBO-VVO geschlossen werden.	
(4) Zum Bauantrag wird die Gemeinde gehört, wenn sie nicht selbst Baurechtsbehörde ist. Soweit es für die <u>Behandlung des Bauantrags</u> notwendig ist, sollen die Stellen gehört werden, deren Aufgabenbereich berührt wird. Ist die Beteiligung einer Stelle nur erforderlich, um das Vorliegen von fachtechnischen Voraussetzungen in öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen, kann die Baurechtsbehörde mit Einverständnis des Bauherrn und auf dessen Kosten dies durch Sachverständige prüfen lassen. Sie kann vom Bauherrn die Bestätigung eines Sachverständigen verlangen, dass die fachtechnischen Voraussetzungen vorliegen.	(3) Zum Bauantrag wird die Gemeinde gehört, wenn sie nicht selbst Baurechtsbehörde ist. (4) Soweit es für die Feststellung notwendig ist, ob dem Vorhaben von der Baurechtsbehörde zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 entgegenstehen , sollen die Stellen gehört werden, deren Aufgabenbereich berührt wird. Ist die Beteiligung einer Stelle nur erforderlich, um das Vorliegen von fachtechnischen Voraussetzungen in öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen, kann die Baurechtsbehörde mit Einverständnis des Bauherrn und auf dessen Kosten dies durch Sachverständige prüfen lassen. Sie kann vom Bauherrn die Bestätigung eines Sachverständigen verlangen, dass die fachtechnischen Voraussetzungen vorliegen.
Im Gesetz soll künftig klar zum Ausdruck kommen, dass die im baurechtlichen Verfahren zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange nicht allgemein um eine fachliche Stellungnahme gebeten werden, sondern nur um Klärung, ob zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften des jeweiligen Fachrechts der Baugenehmigung entgegenstehen. Der Beitrag der Fachbehörden soll sich auf eine Rechtsprüfung der Zulässigkeit des Bauvorhabens nach dem Fachrecht beschränken, wie es sich aus dem Grundsatz der Baufreiheit gemäß § 58 Absatz 1 LBO ergibt. Damit soll die vom Gesetzgeber beabsichtigte beschleunigte und fristgebundene Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens sichergestellt werden.	
...	



Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8.8.1995 in der bis zum 31. Juli 2019 gültigen Fassung)	Text der aktuellen LBO Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 18. Juli 2019 (GBL. S. 313) gültig ab 1. August 2019
§ 54 Fristen im Genehmigungsverfahren, gemeindliches Einvernehmen	
(1) Die Baurechtsbehörde hat innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang den Bauantrag und die Bauvorlagen auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sind sie unvollständig oder weisen sie sonstige erhebliche Mängel auf, hat die Baurechtsbehörde dem Bauherrn unverzüglich mitzuteilen, welche Ergänzungen erforderlich sind und dass ohne Behebung der Mängel innerhalb der dem Bauherrn gesetzten, angemessenen Frist der Bauantrag zurückgewiesen werden kann.	(1) Die Baurechtsbehörde hat innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang den Bauantrag und die Bauvorlagen auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sind sie unvollständig oder entsprechen sie nicht den Formanforderungen, hat die Baurechtsbehörde dem Bauherrn unverzüglich mitzuteilen, welche Ergänzungen erforderlich sind und dass ohne Behebung der Mängel innerhalb der dem Bauherrn gesetzten, angemessenen Frist der Bauantrag zurückgewiesen werden kann. Stellt sich heraus, dass der Bauantrag gemäß den eingereichten Bauvorlagen nicht genehmigungsfähig ist, aber die notwendigen Änderungen oder Ergänzungen keinen neuen Bauantrag erfordern, soll dem Bauherrn die Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden; bis zum Eingang der nachgebesserten Bauvorlagen bei der Baurechtsbehörde sind alle Fristabläufe gehemmt.
Das Änderungsgesetz soll das baurechtliche Verfahren beschleunigen. Die Änderungen in § 54 Absatz 1 sollen die Möglichkeit einschränken, den Beginn der behördlichen Fristen im Falle der Nachforderung von Unterlagen vom Bauherrn hinauszuschieben bzw. den Fristlauf immer wieder neu beginnen zu lassen. Satz 1 bezieht sich konkret auf die Unvollständigkeit und Mängel bei den Formanforderungen und verpflichtet die Baurechtsbehörde zur - diesbezüglich abschließenden – Prüfung und unverzüglichen Anforderung der erforderlichen Ergänzungen. Die Möglichkeit der Nachbesserung bzw. nachträglicher Korrekturen durch den Entwurfsverfasser ist nun konkret im Gesetz verankert für den Fall, dass die notwendigen Änderungen keinen komplett neuen Bauantrag erfordern. Bis die nachgebesserten Bauvorlagen bei der Behörde eingehen sind die Fristabläufe zwar gehemmt, aber nur für den Zeitraum der Unterlagenberichtigung. Die gesetzliche Bearbeitungsfrist der Behörde beginnt nichtmehr bei jeder Nachforderung wieder von neuem an zu laufen. Es bleibt somit bei den gesetzlich festgesetzten Maximalfristen von zwei Monaten für die Bearbeitung durch die Baurechtsbehörde.	
(2) Sobald der Bauantrag und die Bauvorlagen vollständig sind, hat die Baurechtsbehörde unverzüglich 1. dem Bauherrn ihren Eingang und den nach Absatz 5 ermittelten Zeitpunkt der Entscheidung, jeweils mit Datumsangabe, schriftlich mitzuteilen, 2. die Gemeinde und die berührten Stellen nach § 53 Abs. 4 zu hören.	(2) Sobald der Bauantrag und die Bauvorlagen vollständig sind, hat die Baurechtsbehörde unverzüglich 1. dem Bauherrn ihren Eingang und den nach Absatz 5 ermittelten Zeitpunkt der Entscheidung, jeweils mit Datumsangabe, in Textform mitzuteilen, 2. die Gemeinde und die berührten Stellen nach § 53 Absätze 3 und 4 zu hören.
Dies dient der Digitalisierung des baurechtlichen Verfahrens und ermöglicht Text- statt Schriftform – siehe oben. In Nummer 2 Folgeänderung aus der Änderung von § 53.	
...	
(6) Die Fristen nach Absatz 3 dürfen nur ausnahmsweise bis zu einem Monat verlängert werden.	(6) Die Fristen nach Absatz 3 dürfen nur ausnahmsweise bis zu einem Monat verlängert werden, im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren jedoch nur, wenn das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Absatz 1 Sätze 1 und 2 BauGB erforderlich ist.
Um das vereinfachte Verfahren weiter zu beschleunigen, darf dort die Stellungnahmefrist nur ausnahmsweise für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB verlängert werden.	
...	



Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8.8.1995 in der bis zum 31. Juli 2019 gültigen Fassung)	Text der aktuellen LBO Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 18. Juli 2019 (GBL. S. 313) gültig ab 1. August 2019
§ 55 Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit	
...	
(2) Einwendungen sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Die vom Bauantrag durch Zustellung benachrichtigten Angrenzer und sonstigen Nachbarn werden mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Beteiligung nicht fristgemäß geltend gemacht worden sind und sich auf von der Baurechtsbehörde zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften beziehen (materielle Präklusion). Auf diese Rechtsfolge ist in der Benachrichtigung hinzuweisen. Die Gemeinde leitet die bei ihr eingegangenen Einwendungen zusammen mit ihrer Stellungnahme innerhalb der Frist des § 54 Absatz 3 an die Baurechtsbehörde weiter.	(2) Einwendungen sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung bei der Gemeinde in Textform oder zur Niederschrift vorzubringen. Die vom Bauantrag durch Zustellung benachrichtigten Angrenzer und sonstigen Nachbarn werden mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Beteiligung nicht fristgemäß geltend gemacht worden sind und sich auf von der Baurechtsbehörde zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften beziehen (materielle Präklusion). Auf diese Rechtsfolge ist in der Benachrichtigung hinzuweisen. Die Gemeinde leitet die bei ihr eingegangenen Einwendungen zusammen mit ihrer Stellungnahme innerhalb der Frist des § 54 Absatz 3 an die Baurechtsbehörde weiter.
Dies dient der Digitalisierung des baurechtlichen Verfahrens und ermöglicht Text- statt Schriftform – siehe oben.	
...	
§ 56 Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen	
...	
(6) Ist für verfahrensfreie Vorhaben eine Abweichung, Ausnahme oder Befreiung erforderlich, so ist diese schriftlich besonders zu beantragen. § 54 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.	(6) Ist für verfahrensfreie Vorhaben eine Abweichung, Ausnahme oder Befreiung erforderlich, so ist diese in Textform besonders zu beantragen. § 54 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.
Dies dient der Digitalisierung des baurechtlichen Verfahrens und ermöglicht Text- statt Schriftform – siehe oben.	
...	
§ 57 Bauvorbescheid	
(1) Vor Einreichen des Bauantrags kann auf schriftlichen Antrag des Bauherrn ein schriftlicher Bescheid zu einzelnen Fragen des Vorhabens erteilt werden (Bauvorbescheid). Der Bauvorbescheid gilt drei Jahre.	(1) Vor Einreichen des Bauantrags kann auf Antrag des Bauherrn in Textform ein schriftlicher Bescheid zu einzelnen Fragen des Vorhabens erteilt werden (Bauvorbescheid). Der Bauvorbescheid gilt drei Jahre.
Dies dient der Digitalisierung des baurechtlichen Verfahrens und ermöglicht Text- statt Schriftform – siehe oben.	
...	



Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8.8.1995 in der bis zum 31. Juli 2019 gültigen Fassung)	Text der aktuellen LBO Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 18. Juli 2019 (GBL. S. 313) gültig ab 1. August 2019
§ 58 Baugenehmigung	
(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Soweit nicht § 52 Anwendung findet, sind alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen, die Anforderungen an das Bauvorhaben enthalten und über deren Einhaltung nicht eine andere Behörde in einem gesonderten Verfahren durch Verwaltungsakt entscheidet. Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform; § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. Erleichterungen, Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sind ausdrücklich auszusprechen. Die Baugenehmigung ist nur insoweit zu begründen, als sie Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften enthält und der Nachbar Einwendungen erhoben hat. Eine Ausfertigung der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen ist dem Antragsteller mit der Baugenehmigung zuzustellen. Eine Ausfertigung der Baugenehmigung ist auch Angrenzern und sonstigen Nachbarn zuzustellen, deren Einwendungen gegen das Vorhaben nicht entsprochen wird; auszunehmen sind solche Angaben, die wegen berechtigter Interessen der Beteiligten geheim zu halten sind.	(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Soweit nicht § 52 Anwendung findet, sind alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen, die Anforderungen an das Bauvorhaben enthalten und über deren Einhaltung nicht eine andere Behörde in einem gesonderten Verfahren durch Verwaltungsakt entscheidet. Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform. Erleichterungen, Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sind ausdrücklich auszusprechen. Die Baugenehmigung ist nur insoweit zu begründen, als sie Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften enthält und der Nachbar Einwendungen erhoben hat. Eine Ausfertigung der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen ist dem Antragsteller mit der Baugenehmigung zuzustellen. Eine Ausfertigung der Baugenehmigung ist auch Angrenzern und sonstigen Nachbarn zuzustellen, deren Einwendungen gegen das Vorhaben nicht entsprochen wird; auszunehmen sind solche Angaben, die wegen berechtigter Interessen der Beteiligten geheim zu halten sind.
Dies dient der Digitalisierung des baurechtlichen Verfahrens und ermöglicht, Baugenehmigungen digital mit elektronischer Signatur zu erteilen. Das gesamte baurechtliche Verfahren kann somit ohne Medienbruch in digital Form durchgeführt werden.	
...	
§ 59 Baubeginn	
...	
(2) Der Bauherr hat den Baubeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten vorher der Baurechtsbehörde schriftlich mitzuteilen.	(2) Der Bauherr hat den Baubeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten vorher der Baurechtsbehörde in Textform mitzuteilen.
Dies dient der Digitalisierung des baurechtlichen Verfahrens und ermöglicht Text- statt Schriftform – siehe oben.	
...	
§ 61 Teilbaugenehmigung	
(1) Ist ein Bauantrag eingereicht, so kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf schriftlichen Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung schriftlich , aber nicht in elektronischer Form , zugelassen werden, wenn nach dem Stand der Prüfung des Bauantrags gegen die Teilausführung keine Bedenken bestehen (Teilbaugenehmigung). §§ 54, 58 Absatz 1 bis 5 sowie § 59 Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend.	(1) Ist ein Bauantrag eingereicht, so kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf Antrag in Textform schon vor Erteilung der Baugenehmigung schriftlich zugelassen werden, wenn nach dem Stand der Prüfung des Bauantrags gegen die Teilausführung keine Bedenken bestehen (Teilbaugenehmigung). §§ 54, 58 Absatz 1 bis 5 sowie § 59 Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend.
Dies dient der Digitalisierung des baurechtlichen Verfahrens und ermöglicht Text- statt Schriftform bzw. die digitale Genehmigung mit elektronischer Signatur– siehe oben.	
...	



Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8.8.1995 in der bis zum 31. Juli 2019 gültigen Fassung)	Text der aktuellen LBO Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 18. Juli 2019 (GBL. S. 313) gültig ab 1. August 2019
§ 62 Geltungsdauer der Baugenehmigung	
...	
(2) Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu drei Jahren schriftlich verlängert werden. Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Baurechtsbehörde eingegangen ist.	(2) Die Frist nach Absatz 1 kann auf Antrag in Textform jeweils bis zu drei Jahren schriftlich verlängert werden. Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Baurechtsbehörde eingegangen ist.
Dies dient der Digitalisierung des baurechtlichen Verfahrens und ermöglicht Text- statt Schriftform – siehe oben.	
	(3) Wird die Nutzung einer Tierhaltungsanlage im Sinne der Geruchsimmissions-Richtlinie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils während eines Zeitraums von mehr als sechs Jahren durchgehend unterbrochen, erlischt die Baugenehmigung für die unterbrochene Nutzung. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Darüber hinaus kann sie bis auf insgesamt zehn Jahre verlängert werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Fortsetzung der Nutzungsunterbrechung besteht. Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Baurechtsbehörde eingegangen ist. Wer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat, kann beantragen, dass die Baurechtsbehörde das Erlöschen oder das Fortbestehen der Baugenehmigung feststellt.
...	
<p>Diese Änderung soll die Innenentwicklung gerade von Gemeinden im ländlichen Raum unterstützen, die eine gesetzliche Begrenzung des baurechtlichen Bestandsschutzes wünschten. Nicht mehr belegte Ställe im Ort können die Innenentwicklung in Dörfern behindern. Solange die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit zur Wiederaufnahme des Betriebs zur Tierhaltung besteht, sind die Geruchsbelastungen, die mit einer solchen zulässigen Tierhaltung verbunden wären, bei der Genehmigung von neuen Bauvorhaben zu berücksichtigen. Damit wird eine Wohnbebauung in der Nähe ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebe erschwert beziehungsweise ist in vielen Fällen sogar ausgeschlossen. Meist scheitert schon die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes.</p> <p>Bisher gab es keine Begrenzung von Dauer und Umfang einer wirksam erteilten Baugenehmigung und damit der baurechtlich genehmigten Nutzung, auch wenn diese, ggf. auch über längere Zeit, unterbrochen wurde, solange der Eigentümer auf die Genehmigung nicht freiwillig verzichtet. Durch die Neuregelung erlischt nun die erteilte Baugenehmigung für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen kraft Gesetzes, wenn die Nutzung mehr als sechs Jahre unterbrochen wurde. Um die Rechtssicherheit in der Anwenderpraxis zu erhöhen, soll die Baurechtsbehörde das Erlöschen feststellen können, jedoch mit deklaratorischer Wirkung, da die Rechtsfolge bereits kraft Gesetzes eintritt.</p> <p>Maßgeblich für die Ermittlung der Dauer der Nutzungsunterbrechung von sechs Jahren sind nur Zeiträume nach Inkrafttreten der Neuregelung.</p> <p>Sofern der Eigentümer im Einzelfall ein berechtigtes Interesse geltend machen kann, kann die zuständige Behörde auf Antrag nach Satz 2 die Fortdauer der Nutzungsunterbrechung zulassen.</p>	



Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8.8.1995 in der bis zum 31. Juli 2019 gültigen Fassung)	Text der aktuellen LBO Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 18. Juli 2019 (GBL. S. 313) gültig ab 1. August 2019
§ 65 Abbruchsanordnung und Nutzungsuntersagung	
Der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, kann angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, so kann diese Nutzung untersagt werden.	(1) Der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, kann angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, so kann diese Nutzung untersagt werden.
	(2) Soweit bauliche Anlagen nicht genutzt werden und im Verfall begriffen sind, kann die Baurechtsbehörde die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten verpflichten, die Anlage abzurechen oder zu beseitigen; die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt.
Mit der neuen Vorschrift in Absatz 2 hat die zuständige Baurechtsbehörde die Ermächtigung, ggf. einschreiten zu können, wenn bauliche Anlagen nicht mehr genutzt werden und einfach verfallen. Wegen des bestehenden rechtlichen Bestandsschutzes konnte sie bisher nur dann tätig werden, wenn von der baulichen Anlage selbst eine Gefahr ausgeht, beispielsweise wenn aufgrund mangelnder Standsicherheit der Anlage das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedroht wären. Ohne eine solche Gefahrenlage bestand bisher keine Möglichkeit für bauaufsichtliche Maßnahmen der Baurechtsbehörde. Durch die Änderung sind nun die bauaufsichtlichen Möglichkeiten erweitert und eine Regelungslücke geschlossen worden: Die Baurechtsbehörde kann die Beseitigung anordnen .	
...	
§ 67 Bauabnahmen, Inbetriebnahme der Feuerungsanlagen	
...	
(2) Schreibt die Baurechtsbehörde eine Abnahme vor, hat der Bauherr rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Der Bauherr oder die Unternehmer haben auf Verlangen die für die Abnahmen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte zur Verfügung zu stellen.	(2) Schreibt die Baurechtsbehörde eine Abnahme vor, hat der Bauherr rechtzeitig in Textform mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Der Bauherr oder die Unternehmer haben auf Verlangen die für die Abnahmen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte zur Verfügung zu stellen.
Dies dient der Digitalisierung des baurechtlichen Verfahrens und ermöglicht Text- statt Schriftform – siehe oben.	
...	
§ 68 Typenprüfung	
...	
(2) Die Typenprüfung wird auf schriftlichen Antrag von einem Prüfamt für Baustatik durchgeführt. Soweit die Typenprüfung ergibt, dass die Ausführung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, ist dies durch Bescheid festzustellen. Die Typenprüfung darf nur widerruflich und für eine Frist von bis zu fünf Jahren erteilt oder verlängert werden. § 62 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	(2) Die Typenprüfung wird auf Antrag in Textform von einem Prüfamt für Baustatik durchgeführt. Soweit die Typenprüfung ergibt, dass die Ausführung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, ist dies durch Bescheid festzustellen. Die Typenprüfung darf nur widerruflich und für eine Frist von bis zu fünf Jahren erteilt oder verlängert werden. § 62 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
Dies dient der Digitalisierung des baurechtlichen Verfahrens und ermöglicht Text- statt Schriftform – siehe oben.	
...	



Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8.8.1995 in der bis zum 31. Juli 2019 gültigen Fassung)	Text der aktuellen LBO Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 18. Juli 2019 (GBL. S. 313) gültig ab 1. August 2019
§ 69 Fliegende Bauten	
...	
(3) Zuständig für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung ist die Baurechtsbehörde, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Hat der Antragsteller weder seinen Wohnsitz noch seine gewerbliche Niederlassung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist die Baurechtsbehörde zuständig, in deren Gebiet der Fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll.	(3) Zuständig für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung ist die von der obersten Baurechtsbehörde in einer Rechtsverordnung nach § 73 Absatz 8 Nummer 1 bestimmte Stelle.
Für die Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten (z. B. Jahrmarkts-Fahrgeschäfte) ist nach der maßgeblichen Zuständigkeitsverordnung (FliegBautenZuVO) seit 1985 nur der TÜV Süddeutschland landesweit zuständig. Die nach Absatz 3 ursprünglich grundsätzlich zuständigen unteren Baurechtsbehörden wären wegen der hohen technischen Komplexität dieser Aufgabe hierzu gar nicht in der Lage. Daher wurde die Regelung vereinfacht und der Realität angepasst.	
(4) Die Ausführungsgenehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Sie kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden. § 62 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ausführungsgenehmigung und deren Verlängerung werden in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen beizufügen ist.	(4) Die Ausführungsgenehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Sie kann auf Antrag in Textform jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden. § 62 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ausführungsgenehmigung und deren Verlängerung werden in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen beizufügen ist.
Dies dient der Digitalisierung des baurechtlichen Verfahrens und ermöglicht Text- statt Schriftform – siehe oben.	
...	
(9) § 47 Absatz 2, § 53 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 54 Abs. 1 gelten entsprechend.	(9) § 47 Absatz 2, § 53 Abs. 1 bis 4 sowie § 54 Abs. 1 gelten entsprechend.
Redaktionelle Folgeänderung wegen der Änderung von § 53 Absätze 3 und 4 LBO.	
...	
§ 70 Zustimmungsverfahren, Vorhaben der Landesverteidigung	
...	
(2) Der Antrag auf Zustimmung ist bei der unteren Baurechtsbehörde einzureichen. Hinsichtlich des Prüfungsumfangs gilt § 52 Absatz 2. § 52 Absatz 3, § 53 Absatz 1, 2 und 4, § 54 Absatz 1 und 4, § 55 Absatz 1, 2 und 4, §§ 56, 58, 59 Absatz 1 bis 3, §§ 61, 62, 64, 65 sowie § 67 Absatz 5 gelten entsprechend. Die Fachkräfte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind der Baurechtsbehörde zu benennen. Die bautechnische Prüfung sowie Bauüberwachung und Bauabnahmen finden nicht statt.	(2) Der Antrag auf Zustimmung ist bei der unteren Baurechtsbehörde einzureichen. Hinsichtlich des Prüfungsumfangs gilt § 52 Absatz 2. § 52 Absatz 3, § 53 Absätze 1 bis 4, § 54 Absatz 1 und 4, § 55 Absatz 1, 2 und 4, §§ 56, 58, 59 Absatz 1 bis 3, §§ 61, 62, 64, 65 sowie § 67 Absatz 5 gelten entsprechend. Die Fachkräfte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind der Baurechtsbehörde zu benennen. Die bautechnische Prüfung sowie Bauüberwachung und Bauabnahmen finden nicht statt.
Redaktionelle Folgeänderung wegen der Änderung von § 53 Absätze 3 und 4 LBO.	
...	



Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8.8.1995 in der bis zum 31. Juli 2019 gültigen Fassung)	Text der aktuellen LBO Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 18. Juli 2019 (GBL. S. 313) gültig ab 1. August 2019
NEUNTER TEIL Rechtsvorschriften, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften	
§ 73 Rechtsverordnungen	
(1) Zur Verwirklichung der in § 3 Absatz 1 Satz 1, § 16 a Absatz 1 und § 16 b Absatz 1 bezeichneten Anforderungen werden die obersten Baurechtsbehörden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über 1. ..., 5. den Nachweis der Befähigung der in Nummer 4 genannten Personen.	(1) Zur Verwirklichung der in § 3 Absatz 1 Satz 1, § 16 a Absatz 1 und § 16 b Absatz 1 bezeichneten Anforderungen werden die obersten Baurechtsbehörden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über 1. ..., 5. den Nachweis der Befähigung der in Nummer 4 genannten Personen, 6. die Förderung der Elektromobilität.
Mit der Novelle soll auch die Elektromobilität im Sinne einer klimaverträglichen Verkehrswende gefördert werden. Um z.B. Neuregelungen zur Einrichtung von Leerrohren und Ladestationen für Elektromobile in der Garagenverordnung zu ermöglichen, ist hier in der LBO eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung erforderlich, da sich solche Regelungen nicht auf die bisherigen Ermächtigungsgrundlagen stützen können.	
...	
§ 74 Örtliche Bauvorschriften	
...	
(4) Durch Satzung kann für das Gemeindegebiet oder genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets auch bestimmt werden, dass für bestehende Gebäude unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Kinderspielplätze anzulegen sind.	(4) Durch Satzung können die Gemeinden für das Gemeindegebiet oder genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets bestimmen, dass 1. für bestehende Gebäude Kinderspielplätze nach § 9 Absatz 2 Satz 1 anzulegen sind, wenn hierfür geeignete nichtüberbaute Flächen auf dem Grundstück vorhanden sind oder ohne wesentliche Änderung oder Abbruch baulicher Anlagen geschaffen werden können, 2. eine von § 9 Absatz 2 Satz 1 abweichende Wohnungszahl gilt.
Die Ermächtigung für gemeindliche Satzungen, Kleinkinderspielplätze betreffend , wurde angepasst und erweitert. Ergänzt als Nummer 2 wurde die neue kommunale Abweichungsmöglichkeit hinsichtlich des Eingriffsschwellenwertes: abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 kann eine andere Wohnungszahl als Auslöser für die Kinderspielplatzverpflichtung festgelegt werden. Die Nummer 1 übernimmt die bisherige Ermächtigung zur Regelung bei bestehenden Gebäuden. Durch die Änderung von § 9 Absatz 2 LBO muss diese redaktionell angepasst und die Bedingungen für eine entsprechende Forderung formuliert und hier im Gesetztext integriert werden.	
...	



Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8.8.1995 in der bis zum 31. Juli 2019 gültigen Fassung)	Text der aktuellen LBO Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 18. Juli 2019 (GBL. S. 313) gültig ab 1. August 2019
§ 75 Ordnungswidrigkeiten	
...	
(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. als Bauherr oder Unternehmer einer vollziehbaren Verfügung nach § 64 Absatz 1 zuwiderhandelt, 2. einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung oder örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt, wenn die Rechtsverordnung oder örtliche Bauvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. als Bauherr oder Unternehmer einer vollziehbaren Verfügung der Baurechtsbehörde zuwiderhandelt, 2. einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung oder örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt, wenn die Rechtsverordnung oder örtliche Bauvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
Bisher konnte nur der Verstoß gegen eine vollziehbare Baueinstellungsverfügung mit Geldbuße geahndet werden. Durch die Änderung wurde dies auf alle vollziehbaren Verfügungen der Baurechtsbehörde erweitert, und nun können auch Verstöße gegen andere entsprechende Anordnungen – vor allem Nutzungsuntersagungen – als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.	
...	
(5) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 oder Absatz 2 bezieht, können eingezogen werden.	(5) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummern 2 oder 4 oder Absatz 2 bezieht, können eingezogen werden.
Die Änderung ist redaktioneller Art. Die Einziehung betrifft mit Ü-Zeichen versehene Bauprodukte nach Absatz 1 Nummern 2 oder 4. In Absatz 5 sind daher die Bezugnahmen anzupassen, die durch frühere Änderungen in Absatz 1 unrichtig wurden.	
(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Baurechtsbehörde. Hat den vollziehenden Verwaltungsakt eine höhere oder oberste Landesbehörde erlassen, so ist diese Behörde zuständig.	(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Baurechtsbehörde. Hat den zu vollziehenden Verwaltungsakt eine höhere oder oberste Landesbehörde erlassen, so ist diese Behörde zuständig.
Redaktionell-sprachliche Korrektur	
...	
§ 77 Übergangsvorschriften	
(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Verfahrensvorschriften weiterzuführen. Die materiellen Vorschriften dieses Gesetzes sind in diesen Verfahren nur insoweit anzuwenden, als sie für den Antragsteller eine günstigere Regelung enthalten als das bisher geltende Recht. § 76 bleibt unberührt.	(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Verfahrensvorschriften weiterzuführen. Die materiellen Vorschriften dieses Gesetzes sind in diesen Verfahren nur insoweit anzuwenden, als sie für den Antragsteller eine günstigere Regelung enthalten als das bisher geltende Recht. § 76 bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Änderungsgesetze zu diesem Gesetz entsprechend, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.
Das Änderungsgesetz trat am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Da die Veröffentlichung im Gesetzblatt Baden-Württemberg noch am 31. Juli erfolgte, war dies bereits der 1. August 2019. Da jedoch auch § 77 mit den Übergangsregelungen geändert wurde, gelten nun die Sätze 1 und 2 auch für das Änderungsgesetz. Anders als in der Vergangenheit, insbesondere bei den Novellen 2004, 2010 oder 2014, ist somit nicht mehr das Datum der Baugenehmigung entscheidend. Für alle bis zum 31. Juli beantragten oder zur Kenntnis gegebene Bauvorhaben gilt die LBO in alter Fassung, für alle anderen die neue Fassung. Die "Meistbegünstigungsklausel" betrifft nicht die Verfahrensvorschriften des formellen Baurechts, sondern lediglich neue konkrete Regelungen und Anforderungen für die baulichen Anlagen. Hier kann der Bauherr ggf. für ihn günstigere Regelungen, wie z.B. den Wegfall der Flächen zum Wäschetrocknen oder der Verpflichtung aus § 35 Abs. 1 bei Aufstockung oder Nutzungsänderung in Anspruch nehmen.	
...	



Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8.8.1995 in der bis zum 31. Juli 2019 gültigen Fassung)	Text der aktuellen LBO Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 18. Juli 2019 (GBL. S. 313) gültig ab 1. August 2019
	(5) Bis zum 31. Dezember 2021 kann die zuständige Behörde abweichend von § 53 Absatz 2, § 56 Absatz 6 Satz 1, § 57 Absatz 1 Satz 1, § 61 Absatz 1 Satz 1 sowie § 68 Absatz 2 Satz 1 verlangen, dass elektronisch eingereichte Dokumente in Schriftform nachzureichen sind.
Um den zuständigen Behörden ausreichend Zeit für eventuell erforderliche organisatorische Maßnahmen zu geben, haben sie die Möglichkeit erhalten, bis Ende 2021 ergänzend zur digitalen Einreichung die Unterlagen zu Bauanträgen und Bauvorlagen weiterhin in Schriftform zu verlangen. Dies soll eine geordnete Umstellung auf das digitale Verfahren unterstützen.	
...	
Anhang (zu § 50 Abs. 1)	
Verfahrensfreie Vorhaben	
1. Gebäude und Gebäudeteile ... j) Gebäude für die Wasserwirtschaft oder für die öffentliche Versorgung mit Wasser, Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme im Innenbereich bis 30 m2 Grundfläche und bis 5 m Höhe, im Außenbereich bis 20 m2 Grundfläche und bis 3 m Höhe, ...	1. Gebäude und Gebäudeteile ... j) Gebäude für die Wasserwirtschaft, das Fernmeldewesen oder für die öffentliche Versorgung mit Wasser, Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme im Innenbereich bis 30 m2 Grundfläche und bis 5 m Höhe, im Außenbereich bis 20 m2 Grundfläche und bis 3 m Höhe, ...
Gebäude für das Fernmeldewesen bis zur angegebenen Größen sind nun vergleichbaren Vorhaben anderer Versorgungseinrichtungen gleichgestellt. Somit sind nicht nur sonstige bauliche Anlagen des Fernmeldewesens, die in Nummer 4 Buchstabe d bereits geregelt sind, sondern gleichermaßen auch bestimmte Gebäude des Fernmeldewesens verfahrensfrei.	
...	
4. Anlagen der Ver- und Entsorgung a) Leitungen aller Art, ...	4. Anlagen der Ver- und Entsorgung a) Leitungen aller Art sowie Ladestationen für Elektrofahrzeuge , ...
Die Verfahrensfreiheit von Ladestationen für Elektrofahrzeuge wurde neu aufgenommen. Diese können damit künftig ohne ein vorheriges baurechtliches Genehmigungs- oder Kennznisgabeverfahren errichtet werden.	
...	
Inkrafttreten	
Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.	
Der Gesetzgeber war der – durch die Praxis sehr wohl widerlegten – Meinung, dass die Änderungen keine längere Vorbereitungszeit bei Behörden und Bürgern erfordern. Das Änderungsgesetz trat daher ohne Vorlaufzeit bereits zum ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Völlig unüblich und entgegen sonstiger Zeitläufe erfolgte die Veröffentlichung im Gesetzblatt bereits exakt 14 Tage nach zweiter Lesung und Verabschiedung im Landtag, noch dazu am letzten Tag des Monats Juli. Daher traten die Änderungen bereits am 1. August 2019 in Kraft.	